

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 2 | 17.03.2017



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz 30

Der Bischof von Hildesheim

Beschlüsse der Bundeskommission der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes 31

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien für die Kirchen-
gemeinden 2017 und Jahresrechnung 2016 69

Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 2016 72

Veränderungen Pastorales Personal 73

Deutsche Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Nr. 209 Kongregation für den Klerus:

Das Geschenk der Berufung zum Priestertum
Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis

Am 8. Dezember 2016 veröffentlichte die Kleruskongregation die Ratio Fundamentalis Institutionis Sacerdotalis für die Priesterbildung. Sie steht unter dem Titel: „Das Geschenk der Berufung zum Priestertum“ und ersetzt die Grundordnung von 1970. Die Basis für diese Neufassung ist das Konzept der ganzheitlichen Priesterbildung, so wie sie das Nachsynodale Schreiben Pastores dabo vobis anregt. Sie integriert spirituelle, menschliche, theologische, philosophische und pastoral-praktische Dimensionen der Priesterbildung.

Priesterliche Identität ist mit der Priesterweihe nicht abschließend erworben, sondern bedarf des lebenslangen Ringens, das in der Berufungspastoral anfängt, in den vier Ausbildungsphasen, die die Ratio beschreibt, seine größte Verdichtung findet und in der Weiterbildung der Priester fortgesetzt wird.

Die Ratio Fundamentalis sieht wie das Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral „Gemeinsam Kirche sein“ eine enge Verbindung von Priesterweihe und Taufe. Sie unterstreicht die Verwurzelung der Priesterbildung in der ganzen Gemeinschaft der Kirche. Ohne die Erfahrung einer Ausbildungsgemeinschaft bliebe die Priesterbildung unvollständig.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,
Tel.: 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Die deutschen Bischöfe

Nr. 104 „Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“ – Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von *Amoris Laetitia*

In einem intensiven Reflexionsprozess haben die deutschen Bischöfe über die Konsequenzen beraten, die sich aus dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Amoris Laetitia* von Papst Franziskus für die Ehe- und Familienpastoral in der Kirche in Deutschland ergeben. Das Daraus entstandene Dokument ist am 1. Februar 2017 veröffentlicht worden. Es wird in der Schriftenreihe des Sekretariats (Heft DIN A5) sowie als Flyer für die Auslage an den Schriftenständen angeboten.

Die Broschüre ist als pdf-Datei bei der Deutschen Bischofskonferenz abrufbar. Flyer werden allen Pfarrgemeinden zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/307-301, Fax 05121/307-618.

Arbeitshilfen

Nr. 293 Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2017

Preisbuch 2017 und empfohlene Bücher

Die Jury des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises hat aus 241 Werken, die von 64 Verlagen zum Wettbewerb des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2017 eingereicht wurden, ein Preisbuch und 14 weitere Bücher als besonders empfehlenswert ausgezeichnet. Die Preisverleihung des Katholischen Kinder- und Jugendbuchpreises 2017 findet am 11. Mai 2017 im Erzbischöflichen Palais in Wien statt. In der Arbeitshilfe sind das Preisbuch sowie alle Titel der Empfehlungsliste 2017 aufgeführt und ausführlich rezensiert.

Plakat DIN A1 (zu den Arbeitshilfen 293)

Das Plakat zeigt auf der Vorderseite das Preisbuch 2017, auf der Rückseite die empfohlenen Bücher 2017. Die Arbeitshilfen Nr. 293 und das dazugehörige Plakat werden kostenfrei von der Deutschen Bischofskonferenz abgegeben.



Der Bischof von Hildesheim

Beschlüsse der Bundeskommission 4/2016 am 8. Dezember 2016 in Köln

Teil 1 – Änderung des § 23 AT AVR

I. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil 2 – Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

A. Tarifierhöhung zum 1.1.2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16.6.2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 1.1.2017 wirksam und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 1.1.2017 ausgesetzt.

II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 1.1.2017 beträgt, ausgehend von den am 31.12.2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v.H.

B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1.1.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. ⁴Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2 c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„⁵Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ⁶Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.



4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.

6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten auszuüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder eurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A und B

1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

“

2. Änderungen in Anhang B

Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1.1.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

„



III. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

."

IV. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen.

1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

- a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
- b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

2. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.



3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

4. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,
Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger,
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

- 1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
- 2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)
- 2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)
- 3 Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.



4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.

2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.

3. ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfllegetätigkeit. ²Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.



4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind
- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
 - b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanager,
 - Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
 - c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
- a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
 - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR
- keine Anwendung.
6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. ¹Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Führungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:
 - a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.
 - b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.
 - c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.
- ²Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
3. Diese Regelungen gelten auch für Führungskräfte in der Entbindungspflege.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern.
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.



Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Stationsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
- durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich

- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
- erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung

aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

V. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflegetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

- (2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind) eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.

- (4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.
- (5) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. ²Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Höhergruppierung

- (1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppieren werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro,
sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die



Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

- (4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

G. Anlage 32 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.”

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

II. Anlage 32 zu den AVR– Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

„

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

„

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P11		3.388,39 €	3.499,49 €	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

."

III. Anlage 32 zu den AVR– Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte für Anhang A:

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €
EG 14	26,23 €
EG 13	25,05 €
EG 12	23,78 €
EG 11	21,67 €
EG 10	19,98 €
EG 9c	19,74 €
EG 9b	18,84 €

Stundenentgelte für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
P 16	25,77 €
P 15	24,07 €
P 14	22,75 €
P 13	21,31 €
P 12	20,52 €
P 11	19,79 €
P 10	18,89 €
P 9	18,60 €
P 8	17,77 €
P 7	17,03 €
P 6	15,77 €
P 4	13,33 €

“

IV. Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.



3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

5. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,

Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger,

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

Entgeltgruppe P 8

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)

2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
- 2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.



Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
3. (entfällt)
4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.
5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
 - a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
 - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVRkeine Anwendung.

6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.

7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10
Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)



Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen
- 2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkungen

1. Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
2. Der Begriff „Pflegerpersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

V. Anlage 32 zu den AVR – Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter.
(Hierzu Anmerkung)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1.
(Hierzu Anmerkung)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3.
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.



Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

VI. Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflegetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

- 
- (2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

§ 3 Höhergruppierung

- (1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- (2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
 - für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro,

sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

- (4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1.1.2017),
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1.1.2017)



erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. ⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

I. Inkrafttreten

1. Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.
2. Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

J. Befristung der mittleren Werte

Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28.02.2018.

Köln, den 8. Dezember 2016

Heinz-Josef Kessmann
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 08.12.2016 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 07.02.2017

L. S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien für die Kirchengemeinden 2017 und Jahresrechnung 2016

Haushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan ist vom Kirchenvorstand aufgrund § 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 15.11.1987 - in der Fassung vom 01.05.2016 - i. V. m. § 35 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi) - in der Fassung vom 01.05.2016 - aufzustellen und zu beschließen.

Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung 2 Wochen für Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eventuelle Einwendungen oder Eingaben des Pfarrgemeinderates sind, wenn dessen Anregungen im Haushaltsplan unberücksichtigt geblieben sind, dem Haushaltsplan beizufügen.

Jahresrechnung 2016

Die Jahresrechnung 2016 ist bis zum 31. März 2017 beim

- Bischöflichen Generalvikariat für die Kirchengemeinde und den Friedhof
- und für den Caritasverband bei der Diözese Hildesheim e.V. für den Kindergarten

in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat folgende Bestätigungen der mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitgliedern zu enthalten:

a) Vollständigkeitserklärung

„Die unterzeichnenden Prüfer bestätigen, dass sämtliche Konten der Kirchengemeinde in der Jahresrechnung aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon ist das Treugut (s. § 2 GAKi).“

b) Prüfungsbestätigung

„Die vorliegende Jahresrechnung wurde von uns geprüft, die Überprüfung ergab keine/folgende Beanstandungen.“

Bei Verwendung von WIN-Kifibu sind diese Texte mit dem aktuellen Stand im Programm vorhanden. Bei der Verwendung von anderen Formularen sind diese Bestätigungen entsprechend aufzunehmen. Unter www.bistum-hildesheim.de ist dieses Formblatt unter „Abteilung Finanzen – Service“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen:

- **Vermögens- und Schuldennachweis** per 31.12.2016 (Formulare sind unter www.bistum-hildesheim.de „Abteilung Finanzen – Service“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt); bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind alle Konten einzeln mit Angabe eines eventuellen Verwendungszweckes in die Jahresrechnung aufzunehmen.
- **Barkasse:** Einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchvorstandes unterzeichneten Zählbeleg zum 31.12.2016.
- **Bankkonten:** Kopie des letzten Bankauszuges bzw. Sparsbuchseite des Rechnungsjahres zum 31.12.2016.
- **Aufstellung Mieten/Pachten**
- **Formular Nebenkostenabrechnung Dienstwohnung**
- **Sämtliche Belege Kfz-Kostenabrechnung**

Es sind keine Buchungsunterlagen einzureichen. Die Abteilung Finanzen, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörigen Belege nach Bedarf anzufordern.

Materieller Teil

1. Das System der Schlüsselzuweisung macht es erforderlich, dass der Zuweisungsbetrag (Haushaltszuschuss) und mögliche eigene Einnahmen einer Kirchengemeinde so verteilt werden, dass alle Ausgabetitel nach örtlichem Bedarf dotiert werden.

Hierdurch ist der Haushalts-Ausgleich herbeizuführen.

Seit dem Jahr 2010 wird kein separater Vermögenshaushalt mehr geführt. Sämtliche Konten der Kirchengemeinde müssen in der Jahresrechnung enthalten sein.

Die Kirchengemeinden, die das Software-Programm WIN-KiFiBu nicht nutzen, fügen die Formulare „Nachweis des Kapitalvermögens und Nachweis der Schulden“ der Jahresrechnung bei.

Es sind sämtliche Vermögens- und Schuldbestände anzugeben!

2. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht verschwiegen werden. Sie sind nach dem Vollständigkeitsprinzip offen und vollständig aufzuführen. **Dies gilt insbesondere für die durchlaufenden Gelder, wie abzuführende Kollekten und Kfz.-Kosten.**
3. Auf § 16 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) wird hingewiesen.
4. Nicht verausgabte Beträge bei den einzelnen Titeln verbleiben nach Ablauf des Haushaltsjahres bei den Gemeinden.

Verpflegung während einer Dienstreise

1. Aus lohnsteuerrechtlichen Gründen ist bis zum **20. November 2017** eine Aufstellung der Mitarbeiter/-innen, die durch das Bischöfliche Generalvikariat abgerechnet werden und die im laufenden Jahr während einer Dienstreise mindestens eine vom Arbeitgeber finanzierte Mahlzeit erhalten haben, der Abteilung Finanzen zu übersenden.

Für die Mitarbeiter, die bei der Meldung bis zum 20. November 2017 nicht erfasst wurden, hat eine Nachmeldung spätestens bis zum **4. Januar 2018** zu erfolgen.

2. Wenn Mehrverpflegungsaufwendungen ausgezahlt wurden, sind die Namen der Mitarbeitenden sowie die Gesamthöhe der ausgezahlten Mehrverpflegungsaufwendungen ebenfalls zu den oben genannten Terminen mitzuteilen.

Richtlinie für die Kapitalanlagen der Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim

Es wird an die aktuellen Anlagenrichtlinien des Bistums Hildesheim erinnert. Die im Kirchlichen Anzeiger (Nr. 2, S. 76-80 vom 07.03.2016) veröffentlichte Bekanntmachung ist auf bereits vorhandene und zukünftige Kapitalanlagen anzuwenden.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse /Ehrenamt

Hier verweisen wir auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger „Richtlinie zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen sowie Übungsleiter/-innen, insbesondere für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim“ (Nr. 4, S. 110 vom 23.03.2015) sowie die Haushaltsrichtlinien 2015 (Nr. 5, S. 139 vom 04.07.2014).

Weitere Informationen und Beratung zum Bereich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse erhalten Sie bei: Frau Karin Lojen (05121-307408), Leiterin der Abteilung Personal sowie Frau Jaqueline Ziebler (05121-307460), Leiterin der Abteilung Personal.

Zudem sind über die Internetadresse „www.minijobzentrale.de“ der Bundesknappschaft ausführliche Informationen im Zusammenhang über die Abwicklung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu erhalten.



Melddaten zur Unfallversicherung

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen, wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüferelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Seit dem 01. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung eine Übermittlung der Melddaten der Unfallversicherung vor.

Folgende Daten werden für das Meldeverfahren benötigt:

Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers:	15250094
Beschäftigte in Kirchengemeinden:	
Mitgliedsnummer:	84/0263/6387
Gefahrtarifstelle:	0137

Von der **Umlage 1 (U1)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit sind die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen. Das Gleiche gilt für die ab 01.01.2009 erhobene **Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes**.

Die **Umlage 2 (U2)** für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in Höhe von 0,4 Prozent ist für die Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden zu entrichten.

Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig in der Kirchlichen **Zusatzversorgungskasse (KZVK)**. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punktemodells versicherungsfrei.

Der Beitragssatz des Dienstgebers zur KZVK beträgt bis zum 31.12.2017 bundeseinheitlich **5,3 %** des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, ab dem 01.01.2018

bundeseinheitlich **5,8 %**. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt = steuerpflichtigen Bezüge.

Die Beiträge an die KZVK müssen zum steuer- und versicherungspflichtigen Bruttolohn gerechnet werden, wenn der Mitarbeiter eine Hauptbeschäftigung hat. Die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist nur im ersten Beschäftigungsverhältnis möglich. In jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis sind die Beiträge zu versteuern. Die Besteuerung kann auch pauschaliert geschehen. Zu beachten ist die Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 €.

Sachbezugswerte

Für das Jahr 2017 gelten nachstehende Sachbezugswerte für freie Verpflegung:

	kal. tägl.	Monat
Volle freie Verpflegung für volljährige Arbeitnehmer	8,03 €	241,00 €
- Frühstück	1,70 €	51,00 €
- Mittagessen	3,17 €	95,00 €
- Abendessen	3,17 €	95,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2017 gegeben werden wie folgt:

1,70 € für ein Frühstück
3,17 € für ein Mittagessen
3,17 € für ein Abendessen

Bischöfliches Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Pontifikalhandlungen 2016

Herr Bischof Norbert Trelle spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Langenhagen, Liebfrauen (46), Hildesheimer Dom St. Mariä Himmelfahrt (1), Ital. Kath. Mission Wolfsburg, St. Christophorus (35), Ruhmspringe, St. Sebastian (38), Borsum, St. Martinus (9), Seulingen, St. Johannes d. Täufer (55), Lüneburg, St. Marien (60), Bleckede, St. Maria Königin v. Hl. Rosenkranz (12), Goslar, St. Jakobus d. Ältere (30), Gieboldehausen, St. Laurentius (70), Dud.-Nesselröden, St. Georg (56), Wunstorf, St. Bonifatius (31), Bilshausen, St. Kosmas u. Damian (62), Veltheim, Hl. Kreuz (10), Salzgitter-Lebenstedt, St. Joseph (20), Hannover-Ricklingen, St. Augustinus (32), Schöningen, Maria Hilfe der Christen (15), Helmstedt, St. Ludgeri (41), Gifhorn, St. Altfrid (39), Bremen-Grohn, Hl. Familie (45), Bremen-Blumenthal, St. Marien (7), Osterholz-Scharmbeck, Guter Hirt (63), Portugiesische Kath. Mission Cuxhaven, St. Marien (44), Cuxhaven, St. Marien (48), Bremerhaven-Lehe, Herz Jesu (58), Bremerhaven-Geestemünde, Hl. Herz Jesu (35), Wolfsburg, St. Michael (69), Salzgitter, St. Maximilian Kolbe (24), Otterndorf, Hl. Kreuz (7).

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Hannover, St. Martin (32), Hameln, St. Elisabeth (16), Rinteln, St. Sturmius (54), Bückeburg, St. Marien (25), Hameln, St. Augustinus (41), Nienburg, St. Bernward (25), Bodenwerder, Maria Königin (18), Bad Münder, St. Johannes Baptist (21), Bad Nenndorf, Maria v. Hl. Rosenkranz (31), Ilsede, St. Bernward (16), Stadthagen, St. Joseph (31), Braunschweig, St. Aegidien (34), Holzminden, St. Josef (47), Ital. Kath. Mission Hannover, St. Marien (9), Hannover, St. Heinrich (36), Stade, Hl. Geist (57), Hannover-Bothfeld, Hl. Geist (25), Fallersleben, Mutterschaft Marien (30), Wolfenbüttel, St. Petrus (48),

Braunschweig, St. Bernward (55), Winsen, Guter Hirt (42), Mellendorf, St. Marien (21), Burgwedel, St. Paulus (27), Braunschweig, St. Cyriakus (29).

Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Celle, St. Ludwig (31), Bergen. Sühnekirche v. Kostbaren Blut (14), Munster, St. Michael (31), Soltau, St. Maria v. hl. Rosenkranz (43), Hambühren, Hl. Schutzengel (10), Celle-Vorwerk, St. Johannes d. T. (23), Hildesheim, St. Augustinus-Schule (25), Hildesheim, Mariä Lichtmess (17), Hildesheim, St. Godehard (14), Hildesheim, Liebfrauen (68), Hildesheim-Ochtersum, St. Altfrid (75), Hildesheim, St. Martinus (83), Hannover, St. Joseph (33), Hannover, Ludwig-Windthorst-Schule (10), Hannover, St. Maria (18), Garbsen, St. Raphael (32), Hannover, St. Godehard (12), Gehrden, St. Bonifatius (32), Springe, Christ-König (23), Neustadt a. Rbge., St. Peter und Paul (34), Hannover, St. Maximilian Kolbe (37), Duderstadt, St. Cyriakus (84), Buxtehude, Mariä Himmelfahrt (37), Buchholz, St. Petrus (36), Alfeld, St. Marien (33), Bad Gandersheim, Mariä Himmelfahrt (9), Bad Salzdetfurth-Detfurth, St. Gallus (14), Diekholzen, Mariä Himmelfahrt (30), Gronau, St. Joseph (18), Wohldenberg, St. Hubertus (28), Seesen, Maria Königin (29), Braunschweig, Heilig Geist (22), Wolfsburg, St. Christophorus (53).

Herr Weihbischof em. Hans-Georg Koitz spendete das Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden:

Seelze, Hl. Dreifaltigkeit (16), Hildesheim, St. Godehard (2).

Herr Bischof Norbert Trelle nahm folgende Weihe vor:

Priesterweihe – 14. Mai 2016 – in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt:

Diakon René **Höfer**
Diakon Andreas **Mühlbauer**
Diakon David **Bleckmann**
Diakon Matthias **Rejnowski**



Altarweihe – 30. November 2016 – Diekholzen-Röderhof, St. Antonius

Herr Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger nahm folgende Weihe vor:

Diakonenweihe – 12. März 2016 – in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt:

Fabian **Boungard**
Benedikt **Heimann**

Herr Weihbischof Heinz-Günter Bongartz nahm folgende Weihe vor:

Lektorat und Akolythat – 12. August 2016 – in Hildesheim, Dom Mariä Himmelfahrt

Norbert **Fernkorn**
Thomas **Kühn**
Mario **Pechwitz**
Niko **Stojanovic**

Veränderungen Pastorales Personal

Veränderungen

Pastoralreferent Ludger Holle

Unter Beibehaltung der Zuständigkeit für das Mentorat am Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG), Beauftragung mit der Leitung des Kath. Universitäts- und Hochschulzentrum (KHG), Leibnizufer 17, 30169 Hannover, für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2017.

Pastoralreferent Martin Schwedhelm

Entbindung von der Tätigkeit als Supervisor für das Bistum Hildesheim zum 01.02.2017.

Diakon Erhard Delacor

Neue Anschrift: Friedrich-Rittelmeyer-Haus, Ellernstraße 42 a, 30175 Hannover.

Verstorben

Am 07.02.2017 verstarb **Herr Pfarrer i. R. Herbert Drexler**, zuletzt wohnhaft in 21762 Otterndorf, Wesermünder Straße 24.

Am 10.02.2017 verstarb **Frau Gemeindereferentin i. R. Josefine Schalk**, zuletzt wohnhaft in 30459 Hannover, Hahnensteg 43.

Am 28.02.2017 verstarb **Herr Pfarrer i. R. Alois Böning**, zuletzt wohnhaft in 37115 Duderstadt-Hilkerode, Pflingstanger 2 a.

Am 28.02.2017 verstarb **Herr Pfarrer i. R. Johannes Schoebler**, zuletzt wohnhaft in 31141 Hildesheim, Mellingerstraße 35.



Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro